

Satzung des Fördervereins

Stallgespräch Alfter e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stallgespräch Alfter“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.. Er hat seinen Sitz in 53347 Alfter und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten und Projekten im Rahmen des Lernortes „Stallgespräch Alfter“, die Kindern, Jugendlichen, Familien und allen interessierten Menschen mit und ohne Behinderung positive Begegnungen mit Tieren und Natur im Sinne der Vereinsziele zu ermöglichen. Der Verein fördert so die Bildung und Erziehung, die Jugendhilfe und den Tierschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Schaffung eines geeigneten Rahmens, um positive Begegnungen zwischen Menschen und Tieren zu ermöglichen. Diese Begegnungen können am Lernort „Stallgespräch Alfter“ selbst oder im Rahmen eines mobilen Tierbesuchsdienstes in pädagogischen, therapeutischen o.ä. Einrichtungen erfolgen.
- Die Vermittlung von Sachkenntnissen und praktischen Fähigkeiten im Umgang mit Haus- und Nutztieren und die Sensibilisierung für die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierarten und der einzelnen Tierindividuen.
- Das Erleben von Tieren und Natur mit allen Sinnen und die Vermittlung von Kenntnissen über die heimischen Wildtiere und ihren (und unseren) natürlichen Lebensgrundlagen.
- Die Ermöglichung von ganzheitlichen Lernerfahrungen, das heißt Lernen mit allen Sinnen, mit dem Körper und allen Ebenen der Wahrnehmung.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen,
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden ,
- die Unterstützung und Begleitung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- Kontaktaufnahme und -pflege zum Umfeld des Lernortes.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern, aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Zudem kann der Verein Ehrenmitglieder benennen.

Gründungsmitglieder und aktive Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben Stimmrecht.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitarbeitet und den Verein finanziell unterstützt. Sie sind berechtigt, die Vereinsinsignien zu führen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen möchte, ohne die Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft zu besitzen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder die satzungsmäßigen Pflichten verletzt hat. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Bedarfsfall kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine geringfügige pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die im Voraus für die folgende Amtsperiode von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Vergütungen werden nicht gezahlt. Der erste Vorsitzende kann hauptamtlich tätig sein. Über die Regelungen der hauptamtlichen Tätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet mit der Mitgliederversammlung über die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit dem Vereinszweck entsprechend.

Scheidet ein Vorstands- oder Gründungsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkungen zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung per Email, Fax oder auf dem Postweg zugehen.

§ 12 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 13 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Alfter, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Vollmacht des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Alfter, 18. Januar 2015